

Bundesstiftung Mutter und Kind, Glinkastraße 24, 10117 Berlin

An die
Zuweisungsempfänger
der Bundesstiftung "Mutter und Kind -
Schutz des ungeborenen Lebens"
gemäß Verteiler

- ausschließlich per E-Mail -

Bundesstiftung Mutter und Kind
Roland Simon
Geschäftsführer der Bundesstiftung

HAUSANSCHRIFT	Glinkastraße 24, 10117 Berlin
TEL	+49 (0)3018 555-1316
FAX	+49 (0)3018 555-41316
E-MAIL	roland.simon@bmfjsfj.bund.de
INTERNET	www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

ORT, DATUM	Berlin, den 18.03.2020
GZ	MUK-2704-07/004

**Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens";
Sonderregelungen zum Antragsverfahren vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur
Eindämmung der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden soziale Kontakte nun innerhalb kürzester Zeit bundes- und europaweit auf ein Mindestmaß eingeschränkt. Es ist auch davon auszugehen, dass die Schwangerschaftsberatungsstellen flächendeckend jedenfalls den Publikumsverkehr einstellen werden. Um die Antragstellung für die Unterstützung durch die Bundesstiftung Mutter und Kind weiterhin zu ermöglichen, sollen für die Zeit der Eindämmungsmaßnahmen Sonderregelungen für die Antragstellung getroffen werden.

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Stiftungserichtungsgesetzes wie der Vergaberichtlinien weiterhin. Die Antragstellung soll jedoch ohne persönliche Beratung unter vier Augen erfolgen können. Es müssen also in geeigneter Weise Nachweise bzgl. Identität der Hilfesuchenden, Schwangerschaft, finanzieller Situation, Aufenthaltsstatus etc. geführt und ein unterschriebener Antrag gestellt werden können.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.service.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG

U2-Mohrenstr.;U6-Stadtmitte;U55-Brandenb.Tor
Bus:TXL,100,200 Unter den Linden/Friedrichstr.
S-Bahn:S1,S2,S25 Brandenburger Tor

SEITE 2 Hierzu gibt die Geschäftsführung der Bundesstiftung Mutter und Kind den Zuweisungsempfängern der Stiftung folgenden Rahmen vor:

1. Die Schwangerschaftsberatungsstellen müssten die telefonische Erreichbarkeit sicherstellen. Nicht besetzte Telefone sollten in einer Ansage über eine Telefonnummer informieren, über die Kontakt aufgenommen werden kann.
2. Bei der Kontaktaufnahme wird die Hilfesuchende über die Voraussetzungen einer Antragstellung und die vorzulegenden Unterlagen informiert. Ggf. kann bereits in diesem ersten Gespräch ermittelt werden, ob sie zum Kreis der Berechtigten gehört. Dann kann ihr ein Antragsformular zugesandt oder ihr die Möglichkeit eröffnet werden, Kopien der notwendigen Unterlagen mit einem formlosen schriftlichen Antrag zu übersenden oder bei der Beratungsstelle einzuwerfen. Über das insoweit anzuwendende Verfahren entscheidet die zentrale Einrichtung ggf. in Absprache mit den für die Bewilligung zuständigen Stellen.
3. Sollte die Hilfesuchende keine Kopien der notwendigen Unterlagen machen können, etwa weil entsprechende Läden wegen der Eindämmungsmaßnahmen geschlossen sind, sie selbst nicht über entsprechende Technik verfügt und auch keine Fotos der Unterlagen ausdrucken kann, sollte ausnahmsweise die Möglichkeit eröffnet werden, Fotos dieser Unterlagen zu mailen. Dabei ist jedoch deutlich darauf hinzuweisen, dass bei diesem Verfahren die Datensicherheit nicht in gleicher Weise gegeben ist.
4. Die persönliche Beratung unter vier Augen wird durch eine telefonische Beratung ersetzt. Diese kann entweder bei der ersten Kontaktaufnahme erfolgen, in deren Folge der auf Grundlage des Telefonats vorbereitete Antrag zur Unterschrift übersandt und von der Antragstellerin zusammen mit Kopien der notwendigen Unterlagen unterschrieben zurückgesandt (oder bei der Beratungsstelle eingeworfen) wird. Oder die telefonische Beratung erfolgt nach Vorliegen des formlosen schriftlichen Antrags sowie der Kopien der notwendigen Unterlagen, die nach dem Erstkontakt der Beratungsstelle übermittelt wurden.

SEITE 3 Die Beraterin füllt in diesem Fall den üblichen Antragsvordruck auf Grundlage der telefonischen Beratung aus, vermerkt dies darauf und verbindet ihn mit dem formlosen schriftlichen Antrag. Über das insoweit anzuwendende Verfahren entscheidet die zentrale Einrichtung ggf. in Absprache mit den für die Bewilligung zuständigen Stellen.

5. Wünscht die Hilfesuchende eine Beratung per Videotelefonie über Skype oder andere Anbieter (z. B. weil sie die deutsche Sprache besser versteht, wenn sie die Sprecherin oder den Sprecher sieht) und verfügt die Beratungsstelle über die entsprechenden technischen Möglichkeiten, kann diese angeboten werden, sofern die Hilfesuchende auf die geringere Datensicherheit deutlich hingewiesen wird.

6. Auch wenn die Beratungsstelle über die Möglichkeit, online-Beratungen z. B. per Chat anzubieten, verfügt, soll die Beratung möglichst telefonisch erfolgen. Dadurch lässt sich ein besserer persönlicher Eindruck von der Hilfesuchenden und der Notlagensituation gewinnen, der für die Bescheidung wichtig ist.

7. In Fällen, in denen durch die Eindämmungsmaßnahmen und eine evtl. damit verbundene Überlastung der Beratungsstellen insbesondere Hochschwangere das Antragsverfahren nicht abschließen können, sollte, entsprechend dem Verfahren bei Frühgeburten, der Erstkontakt rückwirkend als Antragszeitpunkt gewertet werden.

8. Über ggf. notwendige Anpassungen der Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren entscheidet die zentrale Einrichtung ggf. in Absprache mit den für die Bewilligung zuständigen Stellen und den Beratungsstellen.

9. Es ist zu prüfen, ob der Nachweis der Originale ggf. später nach Beendigung der derzeitigen Ausnahmesituation nachgeholt werden kann. Dies könnte z. B. durch eine Ladung der Hilfeempfängerin nach der Geburt zu einem Termin in der Beratungsstelle, bei der die Originalunterlagen sowie ein Geburtsnachweis vorgelegt werden sollen, erfolgen. Das wird

SEITE 4 sicherlich von dem Antragvolumen, der Personalsituation und der Belastung der Beratungsstellen abhängen. Über das insoweit anzuwendende Verfahren entscheidet die zentrale Einrichtung ggf. in Absprache mit den für die Bewilligung zuständigen Stellen und den Beratungsstellen.

10. Dieses in den Punkten 1 bis 9 dargelegte Verfahren soll vor allem in dringenden Fällen angewandt werden. Frauen, die sich in den ersten beiden Dritteln der Schwangerschaft befinden, könnten auf einen späteren Termin verwiesen werden, sofern sie nicht unmittelbar aktuellen Unterstützungsbedarf wie z. B. für Schwangerschaftskleidung oder Mietkaution etc. haben.

11. Sollte trotz allem eine Antragstellung auf diesem Wege nicht erfolgen können, so könnte nach der Geburt über eine Anwendung von § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) nachgedacht werden, um doch noch einen Antrag bei der Bundesstiftung Mutter und Kind stellen zu können. Innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist nach Wegfall des Hinderungsgrundes könnte dann ausnahmsweise nach den in dieser Vorschrift niedergelegten Regelungen nach der Geburt eine Unterstützungsleitung beantragt werden. Die Bundesgeschäftsstelle der Bundesstiftung Mutter und Kind kann hier im Einzelfall gerne unterstützen.

12. Das Verfahren gilt zunächst bis zum 30. April 2020, 24 Uhr.

Die Bundesgeschäftsstelle ist nach dem gegenwärtigen Stand wie gewohnt telefonisch oder per E-Mail erreichbar, nur dass die Arbeit nunmehr mobil von zu Hause aus erledigt wird, und steht damit für Fragen zu diesem Handlungsleitfaden zur Verfügung.

elektr. gez.

Roland Simon

SEITE 5 Verteiler:

1. Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart
2. „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ in Bayreuth
3. „Stiftung Hilfe für die Familie - Stiftung des Landes Berlin -“ in Berlin
4. „Hilfe für Familien in Not – Stiftung des Landes Brandenburg“ in Potsdam
5. Familien- und Lebensberatung der Bremischen Evangelischen Kirche
6. Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.
7. Caritas-Diakonie-Konferenz, vertreten durch Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
8. Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin
9. „Familie in Not – Stiftung des Landes Niedersachsen“ in Hannover
10. Caritasverband für die Diözese Münster e.V. in Münster
11. Landesstiftung „Familie in Not - Rheinland-Pfalz“ in Mainz
12. Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. in Saarbrücken.
13. „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen, Geschäftsstelle in Chemnitz
14. Stiftung „Familie in Not – Sachsen-Anhalt“ in Magdeburg
15. Landesstiftung „Familie in Not“ in Kiel
16. Thüringer Stiftung HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not in Erfurt